

Antrag

der Abg. Nico Weinmann u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

**des Ministeriums für Inneres,
Digitalisierung und Migration**

Anis Amri, Abu Walaa, die konkreten Bewertungen der Sicherheitsbehörden, wie man Gefährder wird und nicht bleibt

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche Erkenntnisse sie zu Abu Walaa und seinem Netzwerk hat, inklusive der Bedeutung des Netzwerks in Baden-Württemberg und den Erkenntnissen zu Kontakten oder Beziehungen von Abu Walaa und seinem Netzwerk nach Baden-Württemberg;
2. inwieweit sie Informationen zu Abu Walaa und seinem Netzwerk vom Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen oder anderen Behörden des Bundes oder der Länder erhalten hat;
3. inwieweit sie Erkenntnisse hat, dass Anis Amri mit hoher Wahrscheinlichkeit von Angehörigen des Netzwerks um Abu Walaa angeworben wurde;
4. welche der Darstellungen und Bewertungen aus dem Artikel „Unter ständiger Beobachtung: Amris mörderische Odyssee“ in der Welt am Sonntag vom 17. Dezember 2017 ihr jeweils bekannt beziehungsweise nicht bekannt waren, sie teilt beziehungsweise nicht teilt, darzustellen anhand einer tabellarischen Übersicht unter Angabe des jeweiligen Zitats aus dem Zeitungsartikel, der Erkenntnisherkunft, des Zeitpunkts des Informationsempfangs und der jeweiligen Reaktionen auf die Erkenntnisse;
5. welche Erklärung sie aufgrund darzustellender konkreter Erkenntnisse für den Umstand hat, dass Anis Amri, nachdem er lange Zeit im Fokus der Behörden stand, den Anschlag vom 19. Dezember 2016 durchführen und dann über Tausend Kilometer durch Europa reisen konnte;

6. mit welchen konkreten Wortlauten Anis Amri und sein Verhalten in den Besprechungen und Niederschriften des Gemeinsamen Terrorabwehrzentrum (GTAZ) bis zum 19. Dezember 2016 jeweils bewertet wurden;
7. welche Möglichkeiten angesichts der damaligen Erkenntnisse zur Kriminalität und dem weiteren Verhalten von Anis Amri bis zum 19. Dezember 2016 nach ihrer Ansicht bestanden hätten, Anis Amri in Haft zu nehmen oder auf andere Art und Weise seine Bewegungsmöglichkeiten zeitweise oder bis zur Abschiebung oder Rückführung einzuschränken;
8. warum sie im Fall Anis Amri nicht auf eine Nutzung der vorhandenen Möglichkeiten gedrängt hat;
9. welche zusätzlichen Möglichkeiten durch Änderungen der Rechtslage heute bestehen würden, eine Person, die das bis zum 19. Dezember 2016 bekannte Verhalten Anis Amris hätte, in Haft zu nehmen oder auf andere Art und Weise seine Bewegungsmöglichkeiten zeitweise oder bis zur Abschiebung oder Rückführung einzuschränken;
10. inwieweit derzeit von solchen Möglichkeiten Gebrauch gemacht wird und ob sie diese Möglichkeiten für ausreichend erachtet;
11. inwieweit sie es als ein Problem der Sicherheitsbehörden und der Politik ansieht, dass nicht alle Möglichkeiten und dabei insbesondere Möglichkeiten aufgrund von Straftaten oder Verhaltensweisen, die nicht unmittelbar mit Terrorismus zu tun haben, genutzt wurden oder werden, und dies behebt;
12. aufgrund welcher Tatbestandsprüfung inklusive der Angabe der einzeln zu prüfenden Tatbestandsmerkmale und ihrer Definitionen der Status des „Gefährders“ vergeben wird;
13. wie lange eine Person formell und informell als Gefährder gilt;
14. welche behördlichen Maßnahmen durchgeführt werden, wenn eine Person als Gefährder oder „wahrscheinlich ein Attentat planend“ bewertet wird;
15. wie lange ein Gefährder oder eine als „wahrscheinlich ein Attentat planend“ bewertete Person inaktiv sein muss, damit die Maßnahmen nicht mehr fortgeführt werden.

15. 12. 2017

Weinmann, Dr. Rülke, Keck, Haußmann, Dr. Timm Kern,
Dr. Aden, Dr. Bullinger, Dr. Schweickert, Reich-Gutjahr FDP/DVP

Begründung

Nach einem Bericht der dpa soll Anis Amri von Abu Walaa zur Verübung des Anschlags in Berlin angeworben worden sein. Das LKA Nordrhein-Westfalen habe entsprechende Hinweise.

In dem Artikel „Unter ständiger Beobachtung: Amris mörderische Odyssee“ in der Welt am Sonntag vom 17. Dezember 2017 werden Bewegungen und Kontakte Anis Amris und Aktivitäten der Nachrichtendienste ausführlich dargestellt.

Folgende Darstellungen sind dabei von besonderem Interesse:

1. Er war auf Facebook und im wahren Leben mit Männern befreundet, die mit ihrer Radikalität protzten.
2. Amri selbst hatte Ansar al Scharia gelikt, den libyschen IS-Ableger.

3. Zahlreiche seiner Kumpels aus Oueslatia töteten und starben für den „Islamischen Staat“. Manche als Selbstmordattentäter, wie zuletzt auch Amris enger Freund A. A. Der war genau wie drei seiner Brüder ein führender IS-Kader.
4. Für die Weiterreise Richtung Deutschland benötigte Amri gültige Ersatzpapiere.
5. Sein Bruder W. fuhr im Sommer 2011 mit Amris Personalausweis und Geburtsurkunde zum Außenministerium nach Tunis. Die beglaubigte Kopie der Geburtsurkunde mit dem korrekten Geburtsdatum – 22. Dezember 1992 – gelangte über das Tunesische Generalkonsulat in Palermo nachweislich an die italienischen Behörden auf Sizilien.
6. Er legte Feuer in seinem Zimmer und griff seinen Betreuer an. Dieser wurde bei dem Angriff erheblich verletzt und war wochenlang dienstunfähig.
7. Obwohl seine Identität spätestens seit Oktober 2011 zweifelsfrei feststand, behauptet die italienische Regierung, die tunesischen Behörden hätten seine Staatsbürgerschaft bestritten und so seine Abschiebung blockiert.
8. Amri wurde im Mai 2015 freigelassen. Dabei wurde er vom italienischen Inlandsgeheimdienst AISI observiert.
9. Er wurde erkennungsdienstlich behandelt, seine Fingerabdrücke wurden in die polizeilichen Fahndungssysteme eingespeist.
10. Weil Amri sich allerdings als Anis AMIR registrieren ließ, brachte die Datenabfrage keine Verknüpfung mit der in Italien gespeicherten Personalie „Anis Amri“.
11. Amri prahlte im Heim mit Fotos, die ihn und Familienangehörige mit Waffen und IS-Flaggen zeigen.
12. In einem Dokument des Landeskriminalamts Düsseldorf zu einem im Oktober 2015 wegen Amri eingerichteten „Prüfball Islamismus“ heißt es: „Die Anbindung AMRIS an den sogenannten ‚Islamischen Staat‘ ist darüber hinaus durch die Aussage des Zeugen D. belegt, der entsprechende Bilder auf dem Mobiltelefon des Amri gesehen hat. Zumal die dort abgebildeten Personen aus dem familiären Umfeld des Amri stammen sollen. Die offenkundige ideologische Anbindung an den sogenannten ‚Islamischen Staat‘ wirkt deutlich gefahrenershöhend.“
13. Die Polizei legte deshalb im Oktober 2015 einen „Prüfball Islamismus“ zu Amri an, kam aber angeblich nicht weiter, weil der Tunesier inzwischen wieder nach Dortmund gewechselt und somit „nicht greifbar“ sei, wie es in dem LKA-Papier heißt.
14. Anis Amri suchte in den Tagen darauf in Dortmund Kontakt zu Hardcore-Gefährdern, die unter Dauer-Beobachtung der Staatsschützer standen.
15. B. S. zum Beispiel und sein dschihadistischer Mitstreiter H. C., der seit längerem in Verdacht stand, über sein Rheinhausener Reisebüro potenzielle IS-Kämpfer über die Türkei nach Syrien zu schleusen. Beide galten als treue Gefolgsleute von A. A. alias Abu Walaa. Ihn wiederum hielten die Staatsschutzbehörden für den IS-Statthalter in Deutschland. Abu Walaa hatte in Hildesheim ein Netzwerk mit Videoproduktion, Koranunterricht und Moschee aufgebaut.
16. Die Bundesanwaltschaft hatte am 8. Oktober 2015 die im Sommer angelauteten Ermittlungen gegen Abu Walaa und seine Gefolgsleute übernommen. Dabei wurden Observationen, Wanzen, Peilsender, ausländische Abhörspezialisten eingesetzt.
17. Die Bundesanwaltschaft war offensichtlich höchst alarmiert. Unmittelbar nach diesem Spitzelbericht erwirkte sie beim Bundesgerichtshof einen Abhörbeschluss gegen Amri.

18. Am 14. Dezember – ein Jahr vor dem Anschlag – lud Amri im Netz chemische Formeln für die Herstellung des Sprengstoffs TNT und Anleitungen für den Bau von Bomben und improvisierten Handgranaten herunter.
19. Das LKA listet alles auf und schickt zunehmend nervösere Berichte an die Staatsschutz-Abteilung des BKA und die Terrorismus-Abteilung der Bundesanwaltschaft. Offenbar ohne Folgen für Anis Amri.
20. Und das angeblich nahezu unbeteiligte Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV)? Es hat im Januar 2016 ein umfangreiches Papier zu Amri verfasst. Es lägen „unbestätigte Hinweise auf folgende Sachverhalte vor: Amri versuche offensiv, Personen als Beteiligte an islamistisch motivierten Anschlägen im Bundesgebiet zu gewinnen.“ Unterschrieben ist das sogenannte „Behördenzeugnis“ von BfV-Chef Maaßen.
21. Schon am 2. Februar 2016 chattete er mit einem Mann, der sich „MalekISIS“ nannte und ein libysches Handy nutzte. Von „MalekISIS“ sicherten die Fahnder sogar ein Profilfoto aus dessen Telegram-Account.
22. Später chattete Amri mit A. A., seinem Facebook-Freund aus Oueslatia. Was die Überwacher beunruhigte: Amri nutzte in den Chats den arabischen Begriff „Duqma“, der im Code der IS-Kämpfer für „Selbstmordattentat“ steht. Die Bereitschaft dazu diskutierte Amri mit A., der sich in den Reihen des libyschen IS inzwischen vom Fußsoldaten offenbar in die untere Führungsebene hochgekämpft hatte. A. kündigt einen Mittelsmann an, der Amri zu einem hochrangigen „Anschlagsplaner“ weiterleiten sollte: Amris persönlichem Führungsoffizier.
23. Die Bundesanwaltschaft leitete dennoch kein eigenes Ermittlungsverfahren gegen Amri ein, behielt ihn aber im Abu-Walaa-Verfahren ganz dicht „unter Wind“.
24. Offenbar wollten die Bundesanwälte Amri in Freiheit belassen und nicht per Haftbefehl festnehmen.
25. So auch am 12. Februar 2016, als er seinem V-Mann-Führer mitteilte: „Ich hatte den Eindruck, dass er sich innerlich mit seinem Glauben zurückzieht. Ich persönlich werte das so, dass er irgendetwas vorhat und mit sich ins Reine kommen möchte ... Man könnte meinen, dass er sichergehen will, ins Paradies zu kommen.“
26. Was das bedeutete, war, wie nachfolgende Vermerke dazu belegen, jedem Sicherheitsexperten klar: Amri plante einen Selbstmordanschlag. Die Nachricht ging an alle zuständigen Behörden. Anordnung: „Die beteiligten Dezernate meines Hauses stehen in engem Kontakt mit dem Generalbundesanwalt, dem BKA, dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, den Landeskriminalämtern Berlin und Niedersachsen sowie mit der Abteilung Verfassungsschutz im Innenministerium und dem Bundesamt für Verfassungsschutz.“
27. Die auf dem beschlagnahmten Handy gespeicherten Chats mit den libyschen IS-Kadern wurden in der Zwischenzeit beim BKA akribisch ausgewertet. Etwa 12.000 Datensätze wurden aus dem von Amri größtenteils bereits gelöschten Handyspeicher rekonstruiert, eine Goldgrube an Daten, aus der sich Hunderte Kontaktpersonen herausholen ließen.
28. Sämtliche Originaldateien wurden zudem an das Bundesamt für Verfassungsschutz übergeben, wie Akten zweifelsfrei belegen.
29. War die angebliche Kette von Pannen in Berlin und anderswo also nichts anderes als die Vernebelung einer hochprofessionellen Geheimdienstoperation mit dem Ziel, Anis Amris Kontakte zum IS in Libyen auszuforschen?

30. Dass Amri über familiäre Kontakte zum „Islamischen Staat“ verfügte, war mindestens dem tunesischen Geheimdienst seit Jahren bekannt. Die deutschen Behörden erfuhren davon nachweislich spätestens am 1. März 2016 – Die Bundesanwälte ließen an diesem Tag zwei Gespräche Amris mithören. Das erste, um 12.49 Uhr, führte Amri mit seiner Schwester S. Sie sagte laut TKÜ-Zusammenfassung „dass man Amri in Tunis als Terrorist verdächtigt“. Das Gespräch dauerte zehn Minuten. Danach war auch den deutschen Lauschern klar: Es muss eine Aktivität, möglicherweise eine Hausdurchsuchung der tunesischen Behörden in Sachen Anis Amri in Verbindung mit dem „Islamischen Staat“ gegeben haben, die in der Familie bekannt geworden ist.
31. Um 22:50 Uhr rief Amri bei Abu-Walaa-Stellvertreter S. alias „Abdul Rahman“ an. S. sagt, er sitze gerade mit „M.“ zusammen (dem, was S. natürlich nicht weiß, Spitzel VP01). Amri antwortet: „Bruder, mein Vetter, von dem ich dir erzählt habe ...“ S.: „Ja!“ Amri: „Er wurde gestern getötet.“ S.: „Ja, Gott möge ihm gnädig sein.“
32. Die Düsseldorfer LKA-Abhörer schreiben mit, werten aus – und melden weiter: an BKA, Bundesanwaltschaft und wer weiß, an welchen Dienst noch. Am 11. Juli 2016 überfiel er mit einem tunesischen Kumpanen die Bar eines konkurrierenden Araber-Clans. Amris Kumpel stach einen Mann mit dem Messer nieder. Er selbst schlug mit einem Gummihammer zu. Die Ermittler hatten dank der Telefonüberwachung eindeutige Hinweise. Amri fürchtete seine Verhaftung und die Rache des Clans.
33. Die Beamten hörten mit, wie Amri am Telefon ankündigte, sich nach Tunesien oder Libyen abzusetzen. Die Beamten alarmieren die Bundespolizei in Friedrichshafen, die Amri kurz nach Mitternacht am Bahnhof abpasste, ihn festnahm und auf ihr Revier brachte. Amris neues Telefon wurde beschlagnahmt, und es wurde ihm eine förmliche „Ausreiseuntersagung“ ausgehändigt.
34. Weil Amri, der als Gefährder gefälschte italienische Personalausweise bei sich trug, hätte zudem die Gelegenheit bestanden, ihn bis zur Abschiebung über Monate in Untersuchungshaft zu nehmen. Doch die Staatsanwälte verweigerten zur Überraschung des Bereitschaftsrichters einen Haftantrag.
35. J. P., der für den Fall zuständige Bereitschaftsrichter, hörte den mit Handschellen gefesselten Anis Amri an. P.: „Er hat dann gefragt, ob das sein muss, weil es ja wirklich sinnlos sei, da er ja freiwillig ausreisen wolle. Er hat dann auch gesagt, er wolle vor unseren Augen ein Ticket kaufen und dann ausreisen.“
36. Der Begriff „Haft zur Sicherung der Abschiebung“, den ihm ein italienisch sprechender Polizist übersetzte, verblüffte und irritierte Amri. Zumal er in Friedrichshafen ja nur wenige Kilometer von der Schweizer Grenze entfernt war. Amri sagte laut Vernehmungsprotokoll: „Die Abschiebung ist zu 100 Prozent sicher, wenn ich jetzt gehe.“
37. Die Beamten der Ermittlungskommission „Ventum“ waren durch direkte Kontakte zur Polizei und die Standortdaten des überwachten Handys stets unterrichtet.
38. Dass er im Lande blieb, war offenbar voll im Sinne des Innenministeriums in Düsseldorf. Zuständig war dort die sogenannte SiKo, die Sicherheitskonferenz, in der LKA-Staatsschutz und der Landes-Verfassungsschutz den Ton angeben. Ein SiKo-Beamter teilte mit, dass weitere Haft nicht möglich sei. Deshalb müsse „der Ausländer heute um 18 Uhr auf freien Fuß gelassen werden“.
39. Das BKA hatte im September und Oktober vier Mitteilungen des marokkanischen Geheimdienstes zu Amri erhalten. Die Marokkaner übermittelten detaillierte Auswertungen zu Amris radikalem Umfeld.
40. Sein „Anleiter“, vermutlich vom IS-Kommando in Libyen, schickte per Telegram-Chat ein 149-seitiges PDF-Dokument mit dem sperrigen Titel „Die frohe Botschaft zur Rechtleitung für diejenigen, die Märtyreroperationen durchführen“. Kurz gesagt: ein detailliertes Handbuch für Selbstmordattentäter.

In der Chronologie des Handelns des Abschlussberichts des Sonderermittlers Jost sind mehrere Thematisierungen des Anis Amri im Gemeinsamen Terrorabwehrzentrum aufgeführt. Zur Bewertung des Wissens der Behörden ist der jeweils konkrete Wortlaut der in diesem Zusammenhang entstandenen Niederschriften oder Protokolle bedeutsam. Angesichts des Todes von Anis Amri ist der konkrete Wortlaut der Niederschriften nicht mehr geheimhaltungsbedürftig. Vielmehr besteht ein öffentliches Interesse an den damaligen Erkenntnissen der Behörden. Da die Landesregierung eine Untersuchung der Angelegenheit durch einen Sonderermittler derzeit nicht plant, ist weitere Aufklärung im Wege parlamentarischer Initiativen erforderlich.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 24. Januar 2018 Nr. 3-1228.1/228 nimmt das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und für Europa zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Vorbemerkung:

Bedingt durch das Bundesstaatsprinzip unterliegen die Bundesbehörden sowie die Behörden anderer Bundesländer nicht dem Fragerecht von Abgeordneten des Landtags von Baden-Württemberg. Daher beschränkt sich die Landesregierung bei der Beauskunftung im Folgenden auf tatsächlich belastbar vorhandene Erkenntnisse ihrer Behörden.

Im Sachzusammenhang wird auf die Stellungnahme der Landesregierung zu den Anträgen der Abgeordneten Sascha Binder u. a. SPD (Drucksache 16/1547 sowie 16/2813), der Abgeordneten Dr. Hans-Ulrich Rülke u. a. FDP/DVP (Drucksache 16/1358) sowie der Fraktion FDP/DVP (Drucksache 16/2860) und die darin aufgezeigten Veröffentlichungen des Bundesministeriums des Innern (BMI) sowie des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) bzw. die öffentliche Antwort der Bundesregierung (BT-Drs. 18/11027) vom 27. Januar 2017 bezüglich der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Irene Mihalic, Konstantin von Notz, Britta Haßelmann, weitere Abgeordnete und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen „*Der Anschlag auf einen Berliner Weihnachtsmarkt am 19. Dezember 2016 und der Fall Anis Amri – Verantwortung und etwaige Fehler der Sicherheitsbehörden*“ (BT-Drs. 18/10812) Bezug genommen.

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. welche Erkenntnisse sie zu Abu Walaa und seinem Netzwerk hat, inklusive der Bedeutung des Netzwerks in Baden-Württemberg und den Erkenntnissen zu Kontakten oder Beziehungen von Abu Walaa und seinem Netzwerk nach Baden-Württemberg;*
- 2. inwieweit sie Informationen zu Abu Walaa und seinem Netzwerk vom Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen oder anderen Behörden des Bundes oder der Länder erhalten hat;*

Zu 1. und 2.:

Über den bundesweiten kriminalpolizeilichen Informationsaustausch sowie den kontinuierlichen Informationsaustausch im Verfassungsschutzverbund sind der Polizei Baden-Württemberg und dem Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg zur unter dem Namen „*Abu Walaa*“ öffentlich bekannten Person allgemeine Informationen im Zusammenhang mit dessen bundesweiten Auftritten als Redner des salafistischen Spektrums bekannt.

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

Darüber hinaus liegen weder dem Landesamt für Verfassungsschutz noch der Polizei Baden-Württemberg Erkenntnisse vor, wonach „Abu Walaa“ über ein festes Netzwerk von Personen in Baden-Württemberg verfügt. Gleichwohl sind Bezüge von „Abu Walaa“ nach Baden-Württemberg in Einzelfällen bekannt. So trat er als Referent bei einem Islamseminar im Jahr 2012 im zwischenzeitlich verbotenen Stuttgarter Moscheevereiner „Mesdschid Sahabe e. V.“ auf. Zudem ist von szenetypischen Einzelkontakten von Personen aus Baden-Württemberg in das Umfeld von „Abu Walaa“ auszugehen.

Ferner erhielt die Polizei Baden-Württemberg im Rahmen des bundesweiten kriminalpolizeilichen Informationsaustausches Kenntnis von dem im Presseartikel „Unter ständiger Beobachtung: Amris mörderische Odyssee“ genannten und in Nordrhein-Westfalen geführten Ermittlungsverfahren gegen „Abu Walaa“.

3. Inwieweit sie Erkenntnisse hat, dass Anis Amri mit hoher Wahrscheinlichkeit von Angehörigen des Netzwerks um Abu Walaa angeworben wurde;

Zu 3.:

Hierzu liegen den baden-württembergischen Sicherheitsbehörden keine Erkenntnisse vor.

4. welche der Darstellungen und Bewertungen aus dem Artikel „Unter ständiger Beobachtung: Amris mörderische Odyssee“ in der Welt am Sonntag vom 17. Dezember 2017 ihr jeweils bekannt beziehungsweise nicht bekannt waren, sie teilt beziehungsweise nicht teilt, darzustellen anhand einer tabellarischen Übersicht unter Angabe des jeweiligen Zitats aus dem Zeitungsartikel, der Erkenntnisherkunft, des Zeitpunkts des Informationsempfangs und der jeweiligen Reaktionen auf die Erkenntnisse;

Zu 4.:

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass soweit in dem in Rede stehenden Presseartikel das Verhalten von Behörden anderer Länder und des Bundes sowie deren Erkenntnisse geschildert werden, auf die Ausführungen in der Vorbemerkung verwiesen wird.

Bis zum 19. Dezember 2016, dem Tag des Anschlags auf dem Breitscheidplatz in Berlin, waren dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration sowie dem Ministerium der Justiz und für Europa oder deren nachgeordneten Behörden die in der Begründung zu diesem Antrag unter den Ziffern 9 und 10 sowie 33 bis 38 aufgeführten Darstellungen beziehungsweise zu den darüber hinausgehenden Aussagen in dem in Rede stehenden Presseartikel „Unter ständiger Beobachtung: Amris mörderische Odyssee“ mit direkten Bezügen nach Baden-Württemberg Folgendes bekannt:

– Ziffern 9 und 10 der Begründung:

„Er wurde erkennungsdienstlich behandelt, seine Fingerabdrücke wurden in die polizeilichen Fahndungssysteme eingespeist.“

„Weil Amri sich allerdings als Anis AMIR registrieren ließ, brachte die Datenabfrage keine Verknüpfung mit der in Italien gespeicherten Personalie ‚Anis Amri‘.“

Anis Amri (im Folgenden A.) kam mit der Polizei Baden-Württemberg erstmals am 6. Juli 2015 im Zusammenhang mit einem gegen ihn eingeleiteten Ermittlungsverfahren des Polizeipräsidiums Freiburg wegen unerlaubter Einreise in Kontakt, im Zuge dessen A. erkennungsdienstlich behandelt und in polizeilichen Datenbanken gespeichert wurde. Zu seiner Person lagen weder unter den angegebenen Personalien noch zum erfolgten Fingerabdruckvergleich (einschließlich des europäischen daktyloskopischen Systems EURODAC) polizeiliche Erkenntnisse vor.

Im Übrigen wird auf die Stellungnahme zu den Ziffern 6. und 7. des Antrags der Abg. Dr. Hans-Ulrich Rülke u. a. FDP/DVP, „Der Fall Anis Amri und die weiteren Veranlassungen in Baden-Württemberg“, Landtagsdrucksache 16/1358, verwiesen.

– Ziffer 33 der Begründung:

„Die Beamten hörten mit, wie Amri am Telefon ankündigte, sich nach Tunesien oder Libyen abzusetzen. Die Beamten alarmieren die Bundespolizei in Friedrichshafen, die Amri kurz nach Mitternacht am Bahnhof abpasste, ihn festnahm und auf ihr Revier brachte. Amris neues Telefon wurde beschlagnahmt, und es wurde ihm eine förmliche ‚Ausreiseuntersagung‘ ausgehändigt.“

Hierzu wurde bereits in den Stellungnahmen zu den Anträgen

- der Fraktion FDP/DVP *„Anis Amri und die Behörden in Baden-Württemberg“*, Landtagsdrucksache 16/2860,
- der Abg. Sascha Binder u. a. SPD, *„Die Ergebnisse des Abschlussberichts des Sonderbeauftragten des Berliner Senats im Fall Anis Amri in Bezug auf Baden-Württemberg“*, Landtagsdrucksache 16/2813,
- der Abg. Sascha Binder u. a. SPD, – *„Anis Amri“ – Bezüge zu Baden-Württemberg*, Landtagsdrucksache 16/1547 sowie
- der Abg. Dr. Hans-Ulrich Rülke u. a. FDP/DVP, *„Der Fall Anis Amri und die weiteren Veranlassungen in Baden-Württemberg“*, Landtagsdrucksache 16/1358

auch unter Berücksichtigung der Erkenntnisherkunft, des Zeitpunkts des Informationsempfangs und der jeweiligen Reaktionen auf die Erkenntnisse umfangreich berichtet. Ergänzend ist lediglich zu bemerken, dass die erfolgte Aushändigung einer Ausreiseuntersagung an A. dem Bereitschaftsrichter nach dessen heutiger Erinnerung am 30. Juli 2016 telefonisch durch das Polizeirevier Friedrichshafen mitgeteilt wurde. Sowohl von der polizeilichen Beschlagnahme des Mobilfunktelefons und dessen späterer Rückgabe an A. als auch von der erfolgten Aushändigung einer Ausreiseuntersagung erhielt die Staatsanwaltschaft Ravensburg durch Vorlage der Ermittlungsakten erst am 31. August 2016 Kenntnis.

– Ziffer 34 der Begründung:

„Weil Amri, der als Gefährder gefälschte italienische Personalausweise bei sich trug, hätte zudem die Gelegenheit bestanden, ihn bis zur Abschiebung über Monate in Untersuchungshaft zu nehmen. Doch die Staatsanwälte verweigerten zur Überraschung des Bereitschaftsrichters einen Haftantrag.“

Zur Darstellung, die staatsanwaltschaftliche Entscheidung, keinen Haftantrag zu stellen, habe ihn überrascht, hat der damals zuständige Bereitschaftsrichter dem Ministerium der Justiz und für Europa mitgeteilt: *„Dass ein Haftantrag zu meiner ‚Überraschung‘ verweigert worden sei, stellt eine Interpretation meiner Antworten aus dem Zusammenhang des Interviews mit dem Journalisten Büchel am 23. November 2018 dar.“*

– Ziffer 35 der Begründung:

Der sinngemäß zutreffende Inhalt der Anhörung A.s ergibt sich aus dem richterlichen Anhörungsvermerk vom 30. Juli 2016 zum Antrag auf einstweilige Anordnung zum Zwecke einer Sicherungshaft i. S. des § 62 Abs. 3 AufenthaltG.

– Ziffer 36 der Begründung:

„Der Begriff ‚Haft zur Sicherung der Abschiebung‘, den ihm ein italienisch sprechender Polizist übersetzte, verblüffte und irritierte Amri. Zumal er in Friedrichshafen ja nur wenige Kilometer von der Schweizer Grenze entfernt war. Amri sagte laut Vernehmungssprotokoll: ‚Die Abschiebung ist zu 100 Prozent sicher; wenn ich jetzt gehe.‘“

Die Aussage A.s ist ein wörtliches Zitat aus dem genannten richterlichen Anhörungsvermerk vom 30. Juli 2016. Die Anhörung wurde mit Hilfe eines italienisch sprechenden Polizeibeamten durchgeführt. Inwieweit A. angesichts der Grenznähe des Festnahmeortes und der Verwendung des Begriffs *„Haft zur Sicherung der Abschiebung“* „verblüfft und irritiert“ gewesen sein soll, entzieht sich der Kenntnis des Ministeriums der Justiz und für Europa und des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration.

– Ziffer 37 der Begründung:

„Die Beamten der Ermittlungskommission ‚Ventum‘ waren durch direkte Kontakte zur Polizei und die Standortdaten des überwachten Handys stets unterrichtet.“

Hierzu wird auf die Stellungnahme zu den Ziff. 1. bis 5. und 7. des Antrags der Abg. Sascha Binder u. a. SPD, *„Anis Amri – Bezüge zu Baden-Württemberg“*, Landtagsdrucksache 16/1547 und auf die Ausführungen der Vorbemerkung verwiesen.

– Ziffer 38 der Begründung:

„Dass er im Lande blieb, war offenbar voll im Sinne des Innenministeriums in Düsseldorf. Zuständig war dort die sogenannte SiKo, die Sicherheitskonferenz, in der LKA-Staatsschutz und der Landes-Verfassungsschutz den Ton angeben. Ein SiKo-Beamter teilte mit, dass weitere Haft nicht möglich sei. Deshalb müsse der Ausländer heute um 18 Uhr auf freien Fuß gelassen werden.“

Am 1. August 2016 erhielt das Polizeipräsidium Konstanz Kenntnis davon, dass A. auf Weisung der zuständigen Ausländerbehörde Kleve noch am selben Tag entlassen werde.

Darüber hinaus lagen dem Ministerium der Justiz und für Europa sowie dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration oder deren nachgeordneten Behörden die in der Begründung zu diesem Antrag unter den Ziffern 1. bis 8., 11. bis 32. sowie 39. und 40. aufgeführten Darstellungen keine weiteren Informationen mit Bezügen nach Baden-Württemberg im Sinne der Anfrage vor.

Im Übrigen bleibt zu den nachstehend aufgeführten Zitaten aus dem Presseartikel *„Unter ständiger Beobachtung: Amris mörderische Odyssee“* Folgendes anzumerken:

„Regierung, Polizei, Staatsanwälte und Mitarbeiter von Ausländerbehörden [...] in [...] Baden-Württemberg reden sich im Fall Amri konsequent mit Überlastung, Inkompetenz oder Desinteresse ihrer Beamten heraus.“

Das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration, das Ministerium der Justiz und für Europa sowie deren nachgeordneter Bereich haben im Komplex A. zu keiner Zeit *„Überlastung, Inkompetenz oder Desinteresse“* ihrer Beamtinnen und Beamten ins Feld geführt. Im Gegenteil ist das Handeln der baden-württembergischen Behörden und deren Beamtinnen und Beamten im Fall A. nicht zu beanstanden.

„Schon am Montagmorgen wurde behördlicherseits alles unternommen, um den staatlich anerkannten Gefährder, IS-Kontaktmann und Anschlagplaner schnellstmöglich in die Freiheit zu entlassen.“

Baden-württembergische Behörden haben A. am 30. Juli 2016 in Abschiebungshaft genommen. Dessen spätere Freilassung erfolgte auf Anordnung der nordrhein-westfälischen Ausländerbehörde Kleve.

5. welche Erklärung sie aufgrund darzustellender konkreter Erkenntnisse für den Umstand hat, dass Anis Amri, nachdem er lange Zeit im Fokus der Behörden stand, den Anschlag vom 19. Dezember 2016 durchführen und dann über Tausend Kilometer durch Europa reisen konnte;

6. mit welchen konkreten Wortlauten Anis Amri und sein Verhalten in den Besprechungen und Niederschriften des Gemeinsamen Terrorabwehrzentrum (GTAZ) bis zum 19. Dezember 2016 jeweils bewertet wurden;

Zu 5. und 6.:

Es obliegt nicht der Landesregierung von Baden-Württemberg, jene Vorgänge zu beurteilen, die vorrangig die zuständigen Stellen des Bundes und der Länder

Nordrhein-Westfalen und Berlin – welche allesamt dem Verdacht eines Terrorismusbezuges von A. nachgegangen sind – zu bewerten haben. Die betreffenden Protokolle der Lagebesprechungen im Gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrum in Berlin sind als Verschlussachen eingestuft und können nicht durch baden-württembergische Behörden ausgestuft werden. Eine Wiedergabe des Inhalts im Wortlaut ist daher nicht möglich. Im Übrigen wird auf die Ausführungen in der Stellungnahme zu Ziffer I. 2 des Antrags der Fraktion FDP/DVP „Anis Amri und die Behörden in Baden-Württemberg“, Landtagsdrucksache 16/2860, in Bezug auf die Chronologie des Sonderbeauftragten des Senats von Berlin verwiesen.

7. welche Möglichkeiten angesichts der damaligen Erkenntnisse zur Kriminalität und dem weiteren Verhalten von Anis Amri bis zum 19. Dezember 2016 nach ihrer Ansicht bestanden hätten, Anis Amri in Haft zu nehmen oder auf andere Art und Weise seine Bewegungsmöglichkeiten zeitweise oder bis zur Abschiebung oder Rückführung einzuschränken;

8. warum sie im Fall Anis Amri nicht auf eine Nutzung der vorhandenen Möglichkeiten gedrängt hat;

Zu 7. und 8.:

In strafverfahrensrechtlicher Hinsicht ergeben sich die Voraussetzungen für eine nicht nur kurzzeitige Freiheitsentziehung durch die Anordnung von Untersuchungshaft aus §§ 112 ff. der Strafprozessordnung (StPO). Nach Einschätzung des Ministeriums der Justiz und für Europa war die Entscheidung der Staatsanwaltschaft Ravensburg, vorliegend von einem Antrag auf Anordnung der Untersuchungshaft abzusehen, vertretbar. Inwieweit die Anordnung von Untersuchungshaft im Rahmen der weiteren, zum damaligen Zeitpunkt bei Staatsanwaltschaften anderer Länder gegen A. anhängigen Ermittlungsverfahren möglich gewesen wäre, entzieht sich der Kenntnis des Ministeriums der Justiz und für Europa.

Unabhängig davon, dass das in Rede stehende Ermittlungsverfahren dem Ministerium der Justiz und für Europa erst nach dem 19. Dezember 2016 bekannt wurde, ist darauf hinzuweisen, dass der Prüfungsmaßstab für das externe Weisungsrecht in ständiger Selbstbindung des Ministeriums der Justiz und für Europa grundsätzlich nur die rechtliche Vertretbarkeit des staatsanwaltschaftlichen Handelns im konkreten Einzelfall ist. Entscheidungen, die einen Beurteilungsspielraum aufweisen, und Ermessensentscheidungen werden nicht auf ihre Zweckmäßigkeit überprüft.

Ferner ist dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration eine Bewertung der ausländerrechtlichen Maßnahmen nicht möglich, da zum damaligen Zeitpunkt keine Ausländerbehörde in Baden-Württemberg für den Fall A. zuständig war und hier auch keine Kenntnis über den ausländerrechtlichen Sachverhalt vorlag.

9. welche zusätzlichen Möglichkeiten durch Änderungen der Rechtslage heute bestehen würden, eine Person, die das bis zum 19. Dezember 2016 bekannte Verhalten Anis Amris hätte, in Haft zu nehmen oder auf andere Art und Weise seine Bewegungsmöglichkeiten zeitweise oder bis zur Abschiebung oder Rückführung einzuschränken;

10. inwieweit derzeit von solchen Möglichkeiten Gebrauch gemacht wird und ob sie diese Möglichkeiten für ausreichend erachtet;

11. inwieweit sie es als ein Problem der Sicherheitsbehörden und der Politik ansieht, dass nicht alle Möglichkeiten und dabei insbesondere Möglichkeiten aufgrund von Straftaten oder Verhaltensweisen, die nicht unmittelbar mit Terrorismus zu tun haben, genutzt wurden oder werden, und dies behebt;

Zu 9. bis 11.:

Um den vom internationalen Terrorismus ausgehenden Bedrohungen wirksamer begegnen zu können, wurde das Polizeigesetz für Baden-Württemberg mit Inkrafttreten zum 8. Dezember 2017 um einige dringend notwendige Eingriffsbefugnisse erweitert. Die Änderungen enthalten unter anderem eine strafbewehrte präventiv-polizeiliche Rechtsgrundlage, um gegen mutmaßliche Gefährder, vor allem aus

dem islamistischen Spektrum, Aufenthaltsvorgaben oder Kontaktverbote zu erlassen (§ 27 b PolG), sowie eine ebenfalls strafbewehrte präventiv-polizeiliche Rechtsgrundlage für eine elektronische Aufenthaltsüberwachung (sog. elektronische Fußfessel) bei terroristischen Gefährdern (§ 27 c PolG).

In Baden-Württemberg fand zum Zeitpunkt der Beantwortung der Stellungnahme weder eine Aufenthaltsvorgabe und ein Kontaktverbot zur Verhütung terroristischer Straftaten nach § 27 b Polizeigesetz noch eine elektronische Aufenthaltsüberwachung im Bereich der PMK – religiöse Ideologie – nach § 27 c Polizeigesetz Baden-Württemberg statt.

Hinsichtlich der Einschränkung der Bewegungsmöglichkeit wurde, um eine erhebliche Gefahr für die Innere Sicherheit oder für Leib und Leben Dritter abzuwehren, eine elektronische Aufenthaltsüberwachung für Ausländer gemäß § 56 a AufenthG im Bundesrecht vorgesehen. Zusätzlich wurde gemäß § 62 Abs. 3 Nr. 5 AufenthG in Verbindung mit § 2 Abs. 14 Nr. 5 a AufenthG die Möglichkeit einer Abschiebungshaft für Ausländer, von denen eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben Dritter oder bedeutende Rechtsgüter der Inneren Sicherheit ausgeht, geschaffen. Zudem wurde für diesen Personenkreis die Dauer der möglichen Abschiebungshaft verlängert. Des Weiteren sieht das Bundesrecht nunmehr vor, dass bei Ausländern, von denen eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben Dritter oder bedeutende Rechtsgüter der Inneren Sicherheit ausgehen, in regulären Haftanstalten getrennt von Strafgefangenen die Abschiebungshaft vollzogen werden kann.

Von der im Bundesrecht vorgesehenen Möglichkeit der elektronischen Aufenthaltsüberwachung wird Gebrauch gemacht, sobald die technischen Voraussetzungen vorliegen. Von der Möglichkeit, Ausländer von denen eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben Dritter oder bedeutende Rechtsgüter der Inneren Sicherheit ausgeht, in Abschiebungshaft zu nehmen, wird Gebrauch gemacht. Hinsichtlich der gesetzlichen Abschiebungshaftgründe besteht nach Ansicht der Landesregierung Verbesserungsbedarf; insbesondere hat es der Bundesgesetzgeber versäumt, einen Ersatz für den weggefallenen Haftgrund nach § 62 Abs. 3 Nr. 3 AufenthG nachdem ein Ausländer in Abschiebungshaft genommen werden kann, wenn er aus von ihm zu vertretenden Gründen zu einem für die Abschiebung angekündigten Termin nicht an dem von der Ausländerbehörde angegebenen Ort angetroffen wurde, Ersatz zu schaffen. Auch die Vorschriften über die Anordnung von Abschiebungshaft im Überstellungsverfahren nach der Dublin-III-Verordnung und der im § 62 b AufenthG vorgesehene Ausreisegewahrsam werden nicht als ausreichend erachtet.

Gesetzliche Änderungen des Rechts der strafprozessualen Untersuchungshaft sind nach dem 19. Dezember 2016 nicht erfolgt. Gegenüber dem damaligen Zeitpunkt erweiterte gesetzliche Möglichkeiten einer nicht nur kurzzeitigen Freiheitsentziehung auf strafprozessualer Grundlage bestehen daher heute nicht. Die Ergebnisse der Aufarbeitung der Tätigkeit der Strafverfolgungsbehörden im Fall A. unterstreichen nach Auffassung des Ministeriums der Justiz und für Europa die Notwendigkeit einer Verbesserung des länderübergreifenden Informationsaustausches der beteiligten Strafverfolgungsbehörden in entsprechenden Ermittlungsverfahren. Im Hinblick auf dieses Erfordernis hat das Ministeriums der Justiz und für Europa durch Anordnung vom 14. Dezember 2017 bei der Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart eine „Zentralstelle für die Bekämpfung der Staatsschutzkriminalität“ errichtet. Aufgabe der Zentralstelle ist es u. a., die Tätigkeit der mit Ermittlungsverfahren wegen staatschutzstrafrechtlicher und wegen politisch motivierter Straftaten sowie sonstiger Straftaten mit Staatsschutzhintergrund befassten Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Länder – soweit dies im Einzelfall erforderlich ist – abzustimmen und gegebenenfalls auch länderübergreifend auf eine koordinierte Verfahrensbearbeitung, etwa im Rahmen eines Sammelverfahrens, hinzuwirken.

12. aufgrund welcher Tatbestandsprüfung inklusive der Angabe der einzelnen zu prüfenden Tatbestandsmerkmale und ihrer Definitionen der Status des „Gefährders“ vergeben wird;

Zu 12.:

Nach der bundeseinheitlichen polizeilichen Definition ist ein „Gefährder“ eine Person, zu der bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie politisch motivierte Straftaten von erheblicher Bedeutung, insbesondere solche im Sinne des § 100 a StPO, begehen wird.

13. wie lange eine Person formell und informell als Gefährder gilt;

Zu 13.:

Eine Person gilt für den Zeitraum als „Gefährder“, in dem die Voraussetzungen ihrer Einstufung Bestand haben. Eine „informelle“ Gefährdereigenschaft existiert nicht.

14. welche behördlichen Maßnahmen durchgeführt werden, wenn eine Person als Gefährder oder „wahrscheinlich ein Attentat planend“ bewertet wird;

15. wie lange ein Gefährder oder eine als „wahrscheinlich ein Attentat planend“ bewertete Person inaktiv sein muss, damit die Maßnahmen nicht mehr fortgeführt werden.

Zu 14. und 15.:

Die Durchführung polizeirechtlicher und strafprozessualer Maßnahmen ist nicht von der Verwendung des polizeifachlichen Begriffs „Gefährder“ und der Einstufung als solchen abhängig. Sie richtet sich ausschließlich nach den rechtlichen Vorgaben des Polizeigesetzes Baden-Württemberg und der Strafprozessordnung.

Gegen eine Person, die als „Gefährder“ eingestuft ist, werden einzelfallbezogen offene oder verdeckte strafprozessuale oder polizeirechtliche Maßnahmen ergriffen, unter anderem die Erfassung in polizeilichen Datensystemen und ein enger Austausch mit anderen Behörden.

Erst nach eingehender Prüfung der Gesamtumstände erfolgt die Ausstufung als „Gefährder“, wenn keine bestimmten Tatsachen die Annahme mehr rechtfertigen, dass die Person politisch motivierte Straftaten von erheblicher Bedeutung begehen wird.

Strobl

Minister für Inneres,
Digitalisierung und Migration